



Kurzinformation

Freiwillige Selbstverpflichtungen im Zuständigkeitsbereich des BMEL seit Beginn der 18. Wahlperiode

Eine Selbstverpflichtung wird beschrieben „als sogenannte Kooperationslösung von wirtschaftlichen Akteuren angestrebtes freiwilliges Instrument, um in Eigenverantwortung bestimmte umwelt- und sozialpolitische Ziele mit einer Verhandlungslösung (auf Basis von Verträgen bzw. Abkommen oder von rechtlich unverbindlichen Absprachen) statt ordnungsrechtlichen Lösungen anzustreben“ (siehe <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/selbstverpflichtungen-46564> (zuletzt aufgerufen am 2.5.2018)).

Wirtschaftsverbände bzw. Unternehmen verpflichten sich hierbei gegenüber dem Staat auf ein konkretes politisches Ziel und legen fest, wie der Nachweis über die Einhaltung der Verpflichtung geführt werden soll. Hierdurch sollen Ziele schneller, kostengünstiger und flexibler durch die beteiligten Wirtschaftsakteure verwirklicht werden. Der grundlegende Unterschied zwischen Selbstverpflichtungen und anderen Instrumenten der Politik liegt im Verzicht auf eine staatliche Regulierung. Die Selbstverpflichtung kann entweder von der Wirtschaft festgelegt oder das Ergebnis von Verhandlungsprozessen zwischen Staat und Wirtschaft sein. In der Regel liegt der Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung durch die Wirtschaft die Erwartung zugrunde, dass der Staat im Gegenzug auf eine gesetzliche Regulierung verzichtet. Damit kann jedoch auch bei freiwilligen Selbstverpflichtungen keine rechtlich verbindliche Kontrolle von staatlicher Seite erfolgen (siehe auch: Beispiele für Freiwillige Selbstverpflichtungen der Wirtschaft. Sachstand WD 5 – 3000 – 079/16 vom 12. Oktober 2016).

Zu den Fragen, welche freiwilligen Selbstverpflichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit Beginn der 18. Wahlperiode unterzeichnet wurden, wie viele Tiere hiervon schätzungsweise betroffen seien und ob es Hinweise auf aus freiwilligen Selbstverpflichtungen folgende ökonomische Auswirkungen gebe, wird auf die als **Anlage** beigefügte Tabelle des BMEL verwiesen.
